

die Meißner Ritterschaft eine Deputation ein, die die inzwischen übergebenen Stammbäume und die des Landtages von 1718 untersuchen sollte. Beim vorangegangenen Landtag hatte man nämlich Herrn v. Schönberg auf Berthelsdorf mit dieser Ausgabe betraut. Als dieser aber in den Weiteren Ausschuss aufrückte, blieb die Arbeit unerledigt liegen.

Für den 4. März erwähnt das Protokoll v. Bünaus unter anderem, es seien die »aus dem Oberhof=Marschallamte wegen des Meißnischen Creyßes ... [übermittelten] Erinnerungen« vorgetragen und beantwortet worden. Dabei handelt es sich um Nachfragen zu den Anmeldungen der Landtagsmitglieder. Nur wer im Oberhofmarschallamt registriert war, erhielt für die Tage, die er tatsächlich am Landtag teilnahm, Diäten. Es hatte sich aber beispielsweise ein Christoph Heinrich v. Felgenhauer am 7. Februar bei der Behörde angemeldet. Als man dort die Mitgliederliste des Meißnischen Kreises mit den Anmeldungen verglich, fehlte Felgenhauer aber in der Aufstellung des Kreises. Die Ritterschaft antwortete auf die Nachfrage, der Betreffende habe »sich zur Zeit beym Meißnischen Creyße nicht angegeben, [sei] auch bey denen Sessionen nicht erschienen«. Daraufhin dürfte die Auszahlung der Diäten an v. Felgenhauer hinfällig geworden sein.

Andere Ungereimtheiten ließen sich dagegen klären. Johann Georg v. Maxen, der Besitzer des Rittergutes Pulsnitz, hatte sich durch seinen Diener beim Oberhofmarschallamt für den 7. Februar 1722 anmelden lassen. Die Einlasszettel des Schwarzen Tores wiesen aber aus, dass er erst am 8. Februar nach Dresden hereingekommen war. Er sei aufgehalten worden, ließ v. Maxen auf die Anfrage hin mitteilen. Da er aber zunächst einen Tag früher habe kommen wollen, habe er seinen Lakeien schon am 7. Februar zur Anmeldung geschickt. In einem anderen Fall war lediglich der Vorname eines Herrn v. Pflug aus Strehla verwechselt worden. August Adolph Pistorius hingegen hatte sich gar in eine falsche Liste eingetragen und fehlte deshalb im Verzeichnis des Meißner Kreises. Johann Adolph Schmeiß v. Ehrenweißberg wiederum hatte zwar anfangs an den Sitzungen der Ritterschaft teilgenommen, als man aber seine Ahnenprobe in Zweifel zog, fand er sich dort nicht mehr ein. Dagegen war Johann Christoph v. Wolffersdorff, der Besitzer des Rittergutes Nöthnitz, auf der Liste des Meißner Kreises einfach vergessen worden. Und schließlich hatte sich noch der Kabinettsminister Graf Christoph August v. Wackerbarth wegen seines Rittergutes Großsedlitz beim Oberhofmarschallamt anmelden lassen. Auch er fehlte in der Liste des Meißner Kreises. Der Kommentar der Ritterschaft zu diesem Missverhältnis macht deutlich, dass man in diesem Fall um das Wohlwollen des einflussreichen Fürstendieners bemüht war: »Ihro Excellence haben sich zwar zur Zeit bey der Session nicht eingefunden, doch bald Anfangs versprechen lassen, daß Sie solches zu thun willens wären, weshalb Sie nunmehr in die Specification [d.i. die Liste des Kreises] mit gesetzt worden.«

Literatur

Sächs HStA Dresden, Stände des Meißner Kreises, Teil I, Nr. 68: Protokoll von den Landtügen de anno 1722 und 1728, geführt vom Condirektor der Meißner Ritterschaft, Heinrich v. Bünau, insbesondere auch die Anlagen VII und VIII

Sächs HStA Dresden, Geheimes Konsilium, Loc. 6434: Landtags=Acten d.a. 1722, 2. Buch, Bl. 1–7 (hier Bl. 3): Registratura Dreßden, den 8. Februar 1722 wegen der Land=Tags=Proposition

Sächs HStA Dresden, Geheimes Konsilium, Loc. 6434: Landtags=Acten d.a. 1722, 2. Buch, Bl. 112: Das Geheime Konsilium beschließt den Prälaten, Grafen und Herren (Die Universitäten sind hier im Begriff Prälaten inbegriffen, wie sich aus einer Marginalie am Ende des Schreibens ergibt) eine Mitteilung zukommen zu lassen, dass die Hoffouriere sie lediglich vergessen haben und es »keines Wegs aus Vorsatz oder auf Befehl geschehen«, Dresden, den 9.2.1722

Sächs HStA Dresden, Geheimes Konsilium, Loc. 6434: Landtags=Acten d.a. 1722, 2. Buch, Bl. 151: Derer Dom Capitel, derer hohen Stifter Meißen, Merseburg und Naumburg, und auch der Grafen und Herren Abgeordnete an den Landesherrn, Dresden den 11. Februar 1722

Sächs HStA Dresden, Geheimes Konsilium, Loc. 6434: Landtags=Acten d.a. 1722, 2. Buch, Bl.162 f. Hünerebein an August den Starken, Dresden, den 13. Februar 1722

Sächs HStA Dresden, Geheimes Konsilium, Loc. 6434: Landtags=Acten d.a. 1722, 1. Buch, Bl. 374: »Inserat« von Hans Dietrich von Schönberg, Georg Gottlieb Ritter, Centurius von Miltitz, Joachim Dietrich Bose, Christoph Heinrich Vogler, Hieronymus Gottfried Behrisch.

Sächs HStA Dresden, Familienarchiv v. Bünau, Nr. 394, Consignatio Dero jetzo lebenden Herren Grafen, Herren Frey-Herren, und Herren von Bünau, soviel man in Erfahrung gebracht

Heinrich Graf von Bünau. Gedenkschrift zur Ausstellung aus Anlass seines 240. Todestages. 1762–2002, hg. von der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ossmannstedt, o.O. 2002

Götz, Ulrike: Graf Heinrich von Bünau – Ein »merkwürdiger« Sachse. Festschrift der Ausstellung aus Anlaß seines 300. Geburtstages 1697–1997, Nöthnitz 2002

Götz, Ulrike: Nöthnitzer Köpfe. In: Refugium Schloss. Kulturelle Zirkel im Dresdner Umland um 1800, Dresdner Hefte, 20. Jg., Heft 69, 1/2002, S. 14–22

Grimm, Rudolf: Heinrich von Bünau. Seine Unterrichtsbriefe und Religionsgedanken, Borna Leipzig 1935

Sahrer v. Sahr, Carl: Heinrich von Bünau, 1. Bd., Dresden 1869

Schulze, W.: Heinrich von Bünau. Ein kursächsischer Staatsmann, Gelehrter und Mäzen, Diss. Leipzig 1933

Schurig, Max: Die Geschichtsschreibung des Grafen Heinrich von Bünau, Naumburg 1910

Starke, Ursula: Veränderung der kursächsischen Stände durch Kriegereignisse im 17. Jahrhundert, Diss. Göttingen 1957

Feigen, Oliven und Zitronen.

Die Hierarchie der Küche beim Torgauer Landtag des Jahres 1612

Was es in der Frühen Neuzeit bedeutete, gemeinsam zu essen und zu trinken, steht in einer Tradition, die ins Mittelalter zurückreicht. In einer prinzipiell friedlosen Zeit, in der sich Adel beispielsweise noch zentral durch Gewaltfähigkeit definierte, signalisierte ein gemeinsames Mahl, ein Convivium, dass seine Teilnehmer sich gegenseitig Wohlergehen und Sicherheit garantierten. Wer gemeinsam tafelte, der versicherte sich gegenseitig, einander zu vertrauen. Die Beziehungen der Mächtigen wurden durch Frieden und Gemeinschaft stiftende Mähler auf eine friedlich-freundschaftliche Grundlage gestellt. Denn dem gemeinsamen Genuss von Speisen und Getränken maßen die Menschen die gleiche Verbindlichkeit bei wie einem verbalen Versprechen oder einem schriftlichen Vertrag. Dem zeichenhaften Kommunikationsstil tat es keinen Abbruch, wenn ein solches Convivium rauschhaft ausgelassene Formen annahm. Dies gilt besonders für das frühe Mittelalter. Es lässt sich dann aber eine Entwicklung vom Gelage, das hierarchische Unterschiede eher verdeckte, hin zum spätmittelalterlichen höfischen Fest konstatieren, das die hierarchische Ordnung der geladenen Gäste und des Fürsten symbolisch abbildete, bestätigte und stabilisierte. Es handelt sich jedenfalls bei Mählern anlässlich von Friedensschlüssen, Fürstentreffen und Hoffesten nicht um unwesentliches Beiwerk, ein akzidentielles Dekor, der eigentlich relevanten Herrschaftsverhältnisse, sondern um die spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Inszenierung von gesellschaftlichen Rängen und Machtpositionen. Im Umfeld des Herrschers schufen Gastmähler häufig erst das, was sie abbildeten: eine Hierarchie der Macht.

Landtage gehörten in ihren Anfängen auch in diesen Kontext der rituellen Mähler und Gelage am Fürstenhof. Denn der Landesherr rief ja seine Lehnsleute zu sich, damit sie ihm mit Rat und Hilfe beistehen sollten. Wenn der Fürst seine Stände einen ganzen Landtag lang speiste, stand ein solches Convivium unter der Regie der Hofhaltung und somit selbstverständlich in einem höfischen Deutungshorizont. In Kursachsen baten die Wettiner die Stände bis in die ersten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts hinein zur Mahlzeit. Oder plakativ gesagt: Die Ständeversammlung figurierte bis weit in die Frühe Neuzeit hinein unter dem Rubrum des Hofzeremoniells.

Die »Auspeisung« der Stände, so nannte man die Beköstigung des Landtages durch den Fürsten, fand ihr Ende aus profanem finanziellen Kalkül. In den Landtagsakten des Jahres 1622 und in den Akten des Geheimen Finanzkollegiums sowie des Oberhofmarschallamtes haben sich Kalkulationen und Speiseverzeichnisse erhalten, die aufgrund der bisherigen



Essgeräte aus dem Besitz der sächsischen Kurfürstin Magdalena Sibylla (1586–1659)

Ausgaben zu ermitteln versuchen, ob die Speisung oder die »Auslösung« der Landstände (d.h. die Diätenzahlung) weniger kosten würde. Eine vergleichende Berechnung ergibt, dass der Landtag 1612 pro Tag 2.600 Gulden kostete und für den Landtag 1622 ceteris paribus pro Tag 5.770 Gulden erforderlich gewesen wäre. Eine Diätenzahlung an die Landstände erforderte für 1.200 Pferde, auf die pro Tag zwei Gulden gezahlt wurden, bei einer Landtagsdauer von 20 Tagen 48.000 Gulden. Rechnet man die erwarteten Ausgaben für den Kurfürsten, seine Familie und sein mitgeführtes Personal hinzu, nämlich 45.168 Gulden, ergibt sich eine Summe von 93.168 Gulden. Der Kurfürst

sparte daher gegenüber einer Ausspeisung, die 115.395 Gulden gekostet hätte, einen Betrag von 22.227 Gulden.

Interessant ist an den Eventual-Berechnungen für den Landtag 1622 auch, dass sie eine Einschätzung ermöglichen, was der Landesherr für sich und seinen Apparat ausgab. Denn für einen Landtag mit herkömmlicher Speisung der Stände veranschlagten die Kalkulatoren 115.395 Gulden und für die Kosten, die sich bei einer Auslösung der Stände für den Fürsten noch zusätzlich ergeben hätten, 45.168 Gulden. Diesen Betrag, nämlich fast 40 Prozent der Ausgaben für Küche, Keller und sonstiges, benötigten demnach der Landesherr und sein Apparat bei einem Landtag. Einsparungsvorschläge für diesen Bereich finden sich nicht in den Akten der kursächsischen Zentralverwaltung.

Tatsächlich registrierten die Landstände die an ihnen vollzogene Einsparung bereits zu Beginn des Landtages und baten schon am dritten Tag ihrer Zusammenkunft, am 19. Februar 1622, den Landesherrn, ihnen statt zwei Gulden pro Tag und Pferd, mit dem sie erschienen waren, doch vier Gulden zu zahlen. Da die einschlägigen Akten keine Stellungnahmen der kurfürstlichen Beamten über diesen Antrag enthalten, ist zu vermuten, dass es ohne weiteres bei dem Auslösungssatz von zwei Gulden blieb. Der Übergang von der Ausspeisung zur Auslösung wurde daher nicht aus zeremoniellen, sondern aus wirtschaftlichen Erwägungen initiiert. Der beginnende Dreißigjährige Krieg, die Missernte und die Inflation der Kipper- und Wipperzeit wirkten sich auf die Konditionen aus, unter denen die Landstände in Torgau

zusammenkamen.

Die ökonomischen Faktoren entfalten ihre Wirkung aber vor dem Hintergrund einer Entwicklung des Hofzeremoniells, die bereits seit langem eingesetzt hatte. Denn im Laufe des 16. Jahrhunderts separierten sich die deutschen Fürsten bei den Mahlzeiten von der gemeinsamen Tafel mit allen männlichen Hofangehörigen, wie sie im 15. Jahrhundert noch gang und gäbe gewesen war. Der Fürst speiste nun in der Tafelstube, während die übrigen ihr gemeinsames Mahl in der Hofstube einnahmen. Für die sächsischen Kurfürsten lässt sich seit der Mitte des 16. Jahrhunderts annehmen, dass sie während der Landtage in Torgau in einer Tafelstube speisten. Bereits Kurfürst Moritz hatte 1544 mit der sogenannten Flaschenstube einen ersten Raum dieser Art einrichten lassen. Im Jahre 1548 wurden noch unter demselben Fürsten zwei weitere fürstliche Speisezimmer eingerichtet. Sein Bruder und Nachfolger Kurfürst August erließ noch im Jahr seines Regierungsantritts 1553 eine Hofordnung für Torgau, der zufolge er in einer Tafelstube und damit getrennt von Hof und Landtag speiste. Auch die Hofordnung Johann Georgs I. folgte diesem Usus. Für den Landtag 1628 hat sich eine spezielle Anweisung dieses Kurfürsten erhalten, wer von seinen Dienern während seiner Mahlzeiten in der Tafelstube zugegen sein durfte. Johann Georg ordnete an, dass »in dießer HoffStuben, dero Diener, welche ihren Tisch zu Hoffe haben, ... dießenwehrenden Landtagk uber, ..., vormittags so baldt der Zeyger zehen und gegen Abend, wenn es fünffe geschlagen, gespeißeet werden, undt sich sonst niemandts, wehr der auch sey, wehrende mahlzeit



Torgau. Von 1570–1628 fanden alle kursächsischen Landtage in Schloss Hartenfels statt.

Hierarchisierung der Mahlzeiten auf dem Landtag 1576

	Raum	Anzahl der Speisen	Getränkessorten
Prälaten, Grafen & Herren; die wichtigsten Räte des Fürsten und die vornehmsten von der Landschaft	Tafelstube im zweiten Obergeschoss	Morgens 7 Essen plus Dessert, abends 6 Essen plus Dessert	Rheinwein & Landwein Freiberger & Torgauer Bier
Übrige fürstliche Räte und die ältesten aus dem Adel	Kleine Hofstube im Erdgeschoss	Morgens und abends 6 Essen plus Dessert aus Käse, Gebäck und Obst	Rheinwein & Landwein Freiberger & Torgauer Bier
Übrige von Adel	Große Hofstube im Erdgeschoss	Morgens und abends 6 Essen plus Dessert aus Käse, Gebäck und Obst	Thüringer Landwein, Torgauer Bier
Gesandte der Städte	Alter Saal im 2. OG	Morgens und abends 6 Essen plus Dessert aus Käse, Gebäck und Obst	Landwein, Torgauer Bier
Alle Reisige und Wagenknechte	Rossküche [nicht identifiziert]	Morgens: 3 Haferbrote & Suppenfleisch, abends: 3 Haferbrote & Suppenfleisch	Morgens: 4 Kannen Bier pro Person Abends: 4 Kannen Bier pro Person

Quelle: Sächs HSTA Dresden, Bericht das Ausspeisen auf den Landtagen 1561, 1565, 1570 und 1576 betr. Loc. 36435 Rep. XXIV Spec. A Nr. 11, darin: Nr. 3, [unpaginiert]: Bestellung uf den angestellten Landtagk zu Torgau Anno 1576 [Bl. 17–21]

darinnen aufenthalten solle«

Als Folge des Auszugs der Herrscher aus der Hofstube begann an den deutschen Höfen auch eine »langsame Ablösung der Naturalbeköstigung und damit der gemeinsamen Tafel der übrigen Hofangehörigen«. Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde für große Teil des Hofes Kostgeld bezahlt, um Kosten zu sparen. Ausgenommen blieben lediglich das Küchenpersonal und die Kellerverwaltung, die vermutlich aus triftigen Gründen weiterhin ausgespeist wurden.

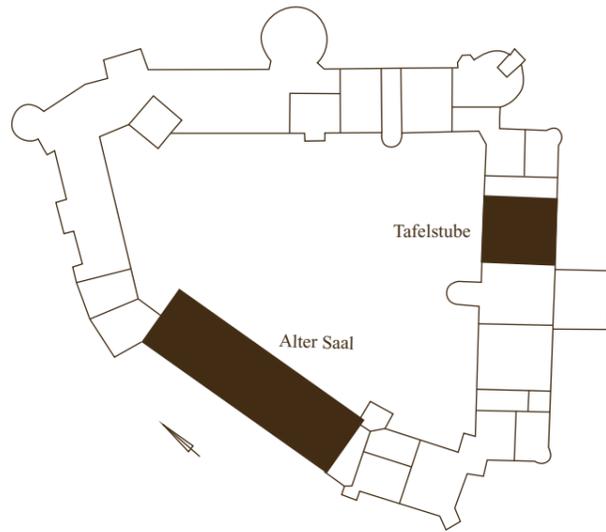
Was dem Landtag gegenüber als Neuerung des Jahres 1622 erscheint, hatte sich auf der Ebene des höfischen Zeremoniells somit bereits seit mehreren Jahrzehnten vorbereitet. Mit dem Jahre 1622 endete in Kursachsen die traditionelle Ausspeisung der Landtagsmitglieder. Sie wurde nie wieder eingeführt. Auch wenn das Ende des Conviviums zwischen dem Fürsten und seinen Ständen somit von außen angestoßen wurde und von einer parallelen Entwicklung am Hof vorbereitet war, zog es tiefgreifende Veränderungen nach sich. Um diese Dimension zu erfassen, bedarf es einer Überlegung, die auf den eingangs erwähnten Symbolwert des gemeinsamen Mahls reflektiert.

Mit der Beköstigung der Landstände durch den Fürsten fiel eine lange eingeübte Praxis der Stratifizierung des Parlaments durch ein gemeinsames Mahl fort. Bereits vom Torgauer Landtag des Jahres 1576 hat sich ein Bericht erhalten, der die Hierarchisierung der Landesversammlung mittels der Mahlzeiten erkennen lässt. Danach speisten die Prälaten, Grafen und Herren an einer runden Tafel in einer der Tafelstuben, in der außerdem noch die wichtigsten Räte des Fürsten und die Vornehmsten der Landschaft speisten. Diese Gruppe speiste somit in einem Raum, der für eine fürstliche Tafel konzipiert war, und mit einer egalitären Sitzordnung für sämtliche Teilnehmer. Solche Ehre wurde keiner anderen Gruppe zugeteilt. Denn die übrigen fürstlichen Räte und die Ältesten aus dem Adel nahmen ihr Mahl in der Kleinen Hofstube ein. Das Gros

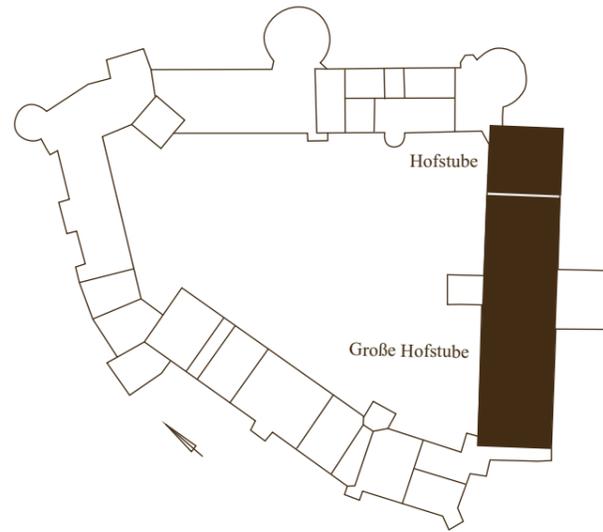
der Adeligen aß wiederum in einem dritten Raum, der Großen Hofstube. Die städtischen Gesandten hatte man gar auf den Alten Saal gesetzt. Die »Reisigen und Wagenknechte«, die gemeinsam mit den Landtagsmitgliedern angereist waren, wurden auf der Rossküche mit Nahrungsmitteln versehen.

Die Speisen sind in den Quellen leider nur in Mengenangaben verzeichnet. Beim Torgauer Landtag des Jahres 1576 reichte man an der höchstrangierten runden Tafel, an der auch Hochadelige saßen, sechs bis sieben Essen in vier Gängen inklusive eines Nachtischs aus »Keße, gebackens und Obst«. Für sämtliche anderen Landtagsmitglieder war ein Umfang von »sechs Essen« vorgesehen, die zwar nicht näher spezifiziert wurden, aber wohl doch der feinen Küche zuzurechnen waren, zumal hier das gleiche Dessert aufgetragen wurde wie an der vornehmsten Landtagstafel. Dagegen erhielten die Bediensteten der Landstände lediglich »Vier gerichte« zu jeder Mahlzeit, und dieses Essen bestand, wie die Akten explizit festhalten, vor allem aus Brot und Suppenfleisch. Das ausgekochte Fleisch einer Suppe büßt viel an Geschmack ein. Nachtisch war nicht vorgesehen. Differenziertere Unterscheidungen werden bei den Getränken sichtbar. Im exquisitesten Zimmer standen bei der Ausspeisung 1576 Rheinwein und sächsischer Landwein neben Freiberger und Torgauer Bier auf dem Tisch. Das gleiche erhielten auch noch die zweitrangierten Räte und Ältesten der Ritterschaft. Den »übrigen von Adel« in der großen Hofstube setzte man nur noch thüringischen Wein und Torgauer Bier vor. Die Stadtdeputierten tranken einheimischen Wein und ebenfalls Torgauer Bier. Die »Reisigen und Wagenknechte« dagegen erhielten lediglich Bier, dessen Herkunfts-ort nicht näher festgelegt war.

Hier lassen sich zwei Muster erkennen, nach denen auch frühneuzeitliche Höfe bei der Speisenvergabe verfahren: Zum einen signalisierte die Wertigkeit des Raumes, der dem einzelnen zugewiesen wurde, auch die Position in der gesellschaft-



In der Kleinen und der Großen Hofstube des Torgauer Schlosses speiste die Ritterschaft. (Kartengrundlage nach Stephan Hoppe)



Im zweiten Obergeschoss des Torgauer Schlosses speisten die Städtevertreter im Alten Saal sowie die Prälaten, Grafen und Herren in einer Tafelstube. (Kartengrundlage nach Stephan Hoppe)

lichen Hierarchie. Und zum anderen nahmen »die Anzahl und der Statuswert, die man den Gerichten zusprach der höfischen Hierarchie entsprechend von der fürstlichen Tafel bis zu den Tischen der einfachen Dienerschaft ab.« (Michaela Völkel) Die Anordnung für den Torgauer Landtag des späten 16. Jahrhunderts spiegelt daher die Gültigkeit dieser höfischen Prinzipien auch für die Ständeversammlung wider.

Eine ähnliche Abstufung findet sich in den Landtagsakten des frühen 17. Jahrhunderts zwar nicht, es lässt sich aber aus den sehr umfangreichen und detaillierten Lebensmittelverzeichnissen, die für die Ständeversammlung des Jahres 1612 vorliegen, erkennen, dass nicht alle Kontingente auf die Tafeln und Tische aller Landtagsmitglieder gekommen sein können. Entsprechend der Eventualberechnung zur Ausspeisung des Landtages 1622 hätte für diese Ständeversammlung selbstverständlich das Gleiche gegolten wie zehn Jahre zuvor. Von diversen Sorten süßen Weins hätten im Jahre 1622 etwa 15 Eimer bereitstehen sollen. Darüber hinaus wären 1170 Eimer »normaler« Wein vonnöten gewesen. Aber auch dieses große Kontingent unterteilte sich noch einmal nach der typischen Abstufung von geringeren Mengen teurer Sorten und größeren Chargen billigerer Produkte. Vom Rheinwein zu 32 Gulden pro Eimer hätte der Fürst 230 Eimer kaufen müssen, vom Frankenwein zu 20 Gulden schon 370 Eimer und vom einheimischen Landwein zu 14 Gulden 570 Eimer.

Beim Bier, das in der Frühen Neuzeit als eine den Städten reservierte Nahrung galt, verhielt es sich etwas anders. Es wurden lediglich 75 Fass Bier nach Torgau importiert, während die Stadt selbst 620 Fass zur Verfügung stellte. Die Fasspreise differierten nicht so gravierend, wie das bei anderen Lebensmitteln der Fall war. In Torgau kostete ein Fass 18 Gulden, in Eilenburg, Wurzen und Ortrand nur 16 Gulden, in Zerbst dagegen 22 Gulden und in Zschopau 23 Gulden. Da im Jahre 1612 aus Ortrand und Zschopau nur zwei bzw. zweieinhalb Fass nach Torgau geliefert worden waren, dürfte es sich um ein besonderes Bier gehandelt haben, das den aufwendigen

Transport rechtfertigte.

An Wildbret, das etwa acht Prozent der Kosten des gesamten Fleischkonsums ausmachte, verspeiste man neben großen Chargen auch heute noch üblichen Jagdgutes, wie vier Hirschen, 52 Rehen, 173 Hasen, 15 Wildgänsen und 89 Enten, auch kleinere Kontingente, wie 40 Wildtauben, sieben Krähen, vier Wasserhühner und einen Fasan, einen Wasserraben und einen Auerhahn. Die in geringer Zahl konsumierten Tiere dürften als Delikatessen an der Fürstentafel bzw. der gemeinsamen Tafel, die dessen Räte mit den höchstrangierten Landstände hielten, gereicht worden sein. Darüber hinaus ist für die Landtagsmitglieder eine ähnliche Abstufung der Delikatessen anzunehmen, wie sie schon die Verteilung von Wein und Bier im Jahre 1576 zeigte. Eine ähnliche Differenzierung zeigt sich auch in der Berechnung der Ausgaben für Milch und Milchzeugnisse. Im Jahre 1622 hätten für sie nach der Maßgabe des Landtages von 1612 etwa 4.000 Gulden veranschlagt werden müssen. Der mit Abstand größte Betrag, nämlich 2.070 Gulden, entfiel auf gesalzene Butter. Die frische und die »geschmelzte Butter«, die erheblich teurer als die gesalzene waren, wurden nur in kleiner Menge erworben, so dass beide auch nicht für jedes der Landtagsmitglieder zur Verfügung gestanden haben dürften.

Von den Gewürzen und Spezereien, für die insgesamt ein Preis von ungefähr 13.500 Gulden aufgelaufen wäre, hätte der Zucker mit 3.400 Gulden den Fürsten mit Abstand das meiste gekostet, etwa soviel, wie für Safran (580 Gulden), Ingwer (327 Gulden), Pfeffer (672 Gulden), Nelken (672 Gulden), Zimt (180 Gulden), Maccis (528 Gulden) und Muskatnuss (60 Gulden) gemeinsam angefallen wäre. Andere exotische Nahrungsmittel wie Feigen, Oliven, Zitronen und Kapern hätten insgesamt rund 600 Gulden und Zitronenblüten noch einmal fast 150 Gulden erfordert. Dagegen wären nur 300 Gulden nötig gewesen, um alle Speisen des Landtages zu salzen. Auch unter den veranschlagten gut 3.000 Gulden für Konfekt lassen sich die großen Mengen von den exquisiten Leckereien unter-

scheiden. Neben größeren Ankäufen von Mandeln, Koriander und Anis finden sich nur geringe Kontingente kandierter Rosenblätter, Genueser Früchte oder gemehlter Zuckerfrüchte. Dagegen verteilen sich die 3.000 Gulden für Gemüse und einheimisches Obst – vom Kirschnuss, Rettich und Kohl bis zum Sauerkraut – eher ohne auffällige Preisdifferenzen. Auch Weinessig kostete zwar achtmal soviel wie Bieressig, der Landtag hatte jedoch im Jahre 1612 von beidem je 60 Eimer für zusammen fast 1.000 Gulden verbraucht.

Im Vergleich zu den Ausgaben für Wein und Bier (12.500 Gulden), Fleisch (15.000 Gulden), Fisch (9.000 Gulden) oder Gewürzen (13.500 Gulden) nahm sich der Betrag, den die Küche im Jahre 1622 – immer nach dem Vorbild des Jahres 1612 – für das zeitgenössische Hauptnahrungsmittel der meisten Menschen, nämlich für Getreide (Weizen und Korn), benötigte hätte, mit rund 9.000 Gulden gering aus. Für die Fütterung der Pferde mit 4612 Scheffeln Hafer wäre in etwa derselbe Betrag erforderlich gewesen.

Trotz aller Abstufungen bei der Exquisitität des Essens handelte es sich daher bei der Beköstigung der Landtagsmitglieder auf allen Niveaus um eine Küche, die gehobenen bzw. exquisiten kulinarischen Ansprüchen nachkam. Der Überfluss an Speisen und Getränken, der Genuss von tierischer als gleichsam veredelter pflanzlicher Nahrung, der Verzehr von aus weiter Entfernung herbeigeholten Produkten gehörte in der Frühen Neuzeit zu den gängigen Techniken zur Amplifikation eines Fürsten. Die herrscherliche Tafel diente in dieser Beziehung dem gleichen Zweck wie die Schlossarchitektur oder die kostbare Kleidung, die Hofkapelle oder die Kunst- und Kuriositätenkabinette. Das Convivium mit seiner abgestuften feinen Küche integrierte die Stände während eines Landtages dauerhaft in die Inszenierung von Herrschaftsrepräsentation.

Hier liegt eine Pointe der Veränderung des Landtages im Jahre 1622: Während der Auslöser und die vorbereitende Entwicklung, d. h. das Interesse des Kurfürsten, beim Abhalten von Landtagen Kosten zu sparen, und das Auseinanderfallen des Conviviums in der fürstlichen Hofstube keinen unmittelbaren Bezug zur Parlamentsgeschichte haben, sind die Folgen für das Verhältnis von Fürst und Landtag, aber auch für das von Landtag und Land bzw. Herrschaft und Gesellschaft gravierend.

Das Ende des Conviviums mit den Landständen bedeutete einen Verzicht darauf, die stratifizierte Teilhabe der gesellschaftlich ohnehin Mächtigen (der Standesherrn, Rittergutsbesitzer und Stadträte) an der zentralen Herrschaft des Territoriums tagtäglich vor Augen zu führen. Solche symbolischen Inszenierungen des Hofes reduzierten sich fortan auf das Zeremoniell der Proposition und des Landtagsabschiedes. Der gesamte Landtag speiste seit dem Jahre 1622 nicht mehr als Gremium weit oberhalb der üblichen Alltagsmahlzeiten der Bevölkerung. Wenn von nun an die Landstände ihre Mahlzeiten statt im Schloss in den Herbergen der gastgebenden Stadt einnahmen, verlor zum einen das frühneuzeitliche Parlament als Ganzes etwas von seiner Abgrenzung gegenüber der Gesamtheit der Untertanen. Zudem fiel eine gemeinschaftsstiftende Funktion, wie sie das mittelalterliche Convivium besessen hatte, innerhalb des Parlaments fort. Drittens wurde diese Gemeinschaft nicht mehr zwischen dem Landtag einerseits und dem Fürsten bzw. dessen Beamten andererseits durch ge-

meinsames Mahl erzeugt und schließlich konnte jetzt der Fürst als Gastgeber den unterschiedlichen Landtagsmitgliedern ihren höheren bzw. niederen Rang nicht mehr täglich mehrmals durch abgestuftes Luxusessen zuweisen. Zwar bot die herrscherliche Tafel auf Schloss Hartenstein auch weiterhin konkurrenzlos die exquisitesten Gaumengenüsse in der Stadt. Die fürstliche Distanz zur Gesamtgesellschaft, die der Herrscher durch die Tafelstube seit längerem auch gegenüber Hof und Landtag deutlich machte, blieb somit unberührt.

Bislang hatte aber zumindest die Fiktion eines gemeinsamen Mahls in unterschiedlichen Räumen aufrecht erhalten werden können. Bei einer Diätenzahlung an die Landstände konnte man sich den Herrscher nicht einmal mehr fiktiv an der Spitze eines hierarchisierten Conviviums mit seinen Landständen vorstellen. Innerhalb der gesellschaftlichen Führungsformation aus Stadträten, Rittergutsbesitzern, weltlichen und geistlichen Standesherrn sowie dem regierenden Haus wurde daher beim Landtag 1622 ein tradiertes Zeichensystem ausrangiert. Derartige durch Speisen symbolisierte Arrangements blieben nur im Repertoire des Hofes erhalten, von dem aber die Stadtbürger (und übrigens auch die Deputierten der sächsischen Universitäten) bis ins 19. Jahrhundert ausgeschlossen wurden. Damit gaben die sächsischen Kurfürsten zu Beginn des 17. Jahrhunderts eine Symbolik auf, an der den heraufziehenden absolutistischen Intentionen späterer Jahrzehnte durchaus hätte gelegen sein können.

Der Landtag seinerseits rückte weg vom Typ des erweiterten mittelalterlichen Hofes, der seine Vasallen zu Rat und Hilfe zusammenzog und sie durch das Convivium sowohl mit unterschiedlicher Ehre ausstattete als auch mittels herrschaftlicher Tafel für Fürst und Stände auf deren gemeinsame Ziele hinwies. Oder positiv formuliert: Weil Fürst und Stände ein Stück weniger demonstrativ ihre Gemeinsamkeit zur Schau stellten, gewannen beide mehr Kontur. Eine Reihe von Zeremonial- und Einflusstreitigkeiten, die die sächsischen Landtagskorpora im Laufe des 17. Jahrhunderts austrugen, ließen sich als Teil eines langfristigen Profilierungsprozesses der Ständeversammlung verstehen, in dem die Corpora ihre Valenzen untereinander austarieren (etwa im Umgang mit den Deputierten der Prälaten, Grafen und Herren, oder in der Auseinandersetzung zwischen Städten und Ritterschaft) und in dem sich die Zugehörigkeitskriterien festigten (etwa bei den Hochstiften, den Universitäten, aber auch für die adeligen und bürgerlichen Rittergutsbesitzer oder für die Zahl der Städte). Damit steht der Übergang von der Ausspeisung zur Auslösung, wie er mit dem Landtag von 1622 vollzogen wurde, am Beginn eines Prozesses, in dem sich Fürst und Landtag stärker gegeneinander abgrenzten und zugleich die Stände in der Binnendifferenzierung auf sich selbst zurückgeworfen wurden. Dieser Prozess fand erst mit der Landtagsordnung von 1728 zu einer kanonischen Form.

Literatur

Sächs HStA Dresden, Loc. 34174, Rep V. Sec. II Nr. 25, Acta die Auslösung auf dem Landtage zu Torgau 1622 betr., Bl. 8–11

Sächs HStA Dresden, Loc. 34174, Rep V. Sec. II Nr. 25,

Acta die Auslösung auf dem Landtage zu Torgau 1622 betr., Bl. 24 f.

Sächs HStA Dresden, 10024 Geheimer Rat, Loc. 9364/1, Bl. 335, Ritterschaft und Städte an Johann Georg I., Torgau, den 19. Februar 1622.

Sächs HStA Dresden, Loc. 32436, Rep XXVIII, Nr. 3 a: Hofordnung Kurfürst Augusts vom 30. Oktober 1553;

Sächs HStA Dresden, Loc 32439, Rep. XXVII, Hofordnungen Nr. 15: Hofordnung Johann Georg I., Dresden 22.2.1618 [unpaginiert], Punkt 3 »Dinst: und Aufwartungen«

Sächs HStA Dresden, 10006 OHMA, M, Nr. 4 Landtag zu Torgau 1612 und 1628, Bl. 204: Anordnung des Churfürsten von Sachsen, Torgau den 17.2.1628

Sächs HStA Dresden, Loc. 32.440, Rep XXVIII, Nr. 36, fol 32: Curfürstlich Sächsisches Neu Hof Buch, darinnen eines jeden Dienstgeld, monatliche Besoldung u. wöchentliches Kostgelder, angefangen zu Torgau d. 1.1.1563

Sächs HStA Dresden, Bericht das Ausspeisen auf den Landtagen 1561, 1565, 1570 und 1576 betr. Loc. 36435 Rep. XXIV Spec. A Nr. 11, darin: Nr. 3, [unpaginiert]: Bestellung uf den angestellten Landtag zu Torgau Anno 1576 [Bl. 17–21]

Sächs HStA, Dresden, 10024 Geheimer Rat, Loc. 9364/1, Bl. 18–28: Kostenaufstellung, falls man nach dem Vorbild des Landtags von 1612 mit den Preisen des Jahres 1622 einen Landtag in Torgau abhalten wollte

Althoff, Gerd: Ritualen Verhaltensmuster an der Tafel. Vom frühmittelalterlichen Gelage zum höfischen Fest, In: Ottmeyer, Hans/Peters, Evelyn/Völkel, Michaela (Hg.): Die öffentliche Tafel. Tafelzeremoniell in Europa 1300–1900, S. 32–37

Althoff, Gerd: Fest und Bündnis, in: Detlef Altenburg/Jörg Jarnut/Hans-Hugo Steinhoff (Hrsg.), Feste und Feiern im Mittelalter. Paderborner Symposion des Mediävistenverbandes, Sigmaringen 1991, S. 29–38

Croon, Helmut: Stände und Steuern in Jülich-Berg im 17. und vornehmlich im 18. Jahrhundert, Bonn 1929

Denk, Andreas/Matzerath, Josef: Die drei Dresdner Parlamente. Die sächsischen Landtage und ihre Bauten: Indikatoren für die Entwicklung von der ständischen zur pluralisierten Gesellschaft, Wolfratshausen 2000

Fansa, Mamoun/Katzer, Gernot/Fansa, Jonas (Hg.): Chili, Teufelsdreck und Safran. Zur Kulturgeschichte der Gewürze, Oldenburg 2007

Hochmuth, Christian: Globale Güter – lokale Aneignung. Kaffee, Tee und Schokolade im frühneuzeitlichen Dresden, Konstanz 2008

Hochmuth, Christian: Distinktionshändler. Die Integration des Kolonialwarenhandels im frühneuzeitlichen Dresden. In: Schmidt, Patrick/Carl, Horst (Hg.): Stadtgemeinde und Ständegesellschaft. Formen der Integration

und Distinktion in der frühneuzeitlichen Stadt, Berlin 2007, S. 225–251

Holenstein, André: Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung (800–1800), Stuttgart New York 1991

Hoppe, Stephan: Die funktionale und räumliche Struktur des frühen Schloßbaus in Mitteleuropa. Untersucht an Beispielen landesherrlicher Bauten der Zeit zwischen 1470 und 1570, Köln 1996

Klingensmith, Samuel John: The Utility of Splendor. Ceremony, Social Life, and Architecture at the Court of Bavaria, 1600–1800, Chicago London 1993

Kramer, Karl-Siegfried: Mahl und Trunk (Handbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 3), Berlin 1984, Sp. 154 ff.

Rahn, Thomas: Herrschaft der Zeichen. Zum Zeremoniell als »Zeichensystem«, In: Ottmeyer, Hans/Völkel, Michaela (Hg.): Die öffentliche Tafel. Tafelzeremoniell in Europa 1300–1900, S. 22–31

Shubert, Ernst: Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter, München 1996,

Starke, Ursula: Veränderung der kursächsischen Stände durch Kriegereignisse im 17. Jahrhundert, masch. Diss. Göttingen 1957

Stollberg-Rilinger, Barbara: Zeremoniell als politisches Verfahren. Rangordnung und Rangstreit als Strukturmerkmale des frühneuzeitlichen Reichstags, In: Kunisch, Johannes (Hg.): Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte, Berlin 1997, S. 94–96.

Stollberg-Rilinger, Barbara: Ordnungsleistung und Konflikträchtigkeit der höfischen Tafel. In: Hahn, Peter-Michael/Schütte, Ulrich (Hg.): Zeichen und Raum. Ausstattung und höfisches Zeremoniell in den deutschen Schlössern der Frühen Neuzeit (Rudolstädter Forschungen zur Residenzkultur, Bd. 3), München/Berlin 2006, S. 103–122

Treusch v. Buttlar, Kurt: Das tägliche Leben an den deutschen Fürstenhöfen des 16. Jahrhunderts. In: Zeitschrift für Kulturgeschichte, 4. Bd., 1897, S. 6–9

Völkel, Michaela: Die öffentliche Tafel an den europäischen Höfen der frühen Neuzeit, In: Ottmeyer, Hans/Völkel, Michaela (Hg.): Die öffentliche Tafel. Tafelzeremoniell in Europa 1300–1900, S. 10–21

Völkel, Michaela: Der Tisch des Herrn. Das gemeinsame Zeichensystem von Liturgie und Tafelzeremoniell in der Frühen Neuzeit. In: Hahn, Peter-Michael/Schütte, Ulrich (Hg.): Zeichen und Raum. Ausstattung und höfisches Zeremoniell in den deutschen Schlössern der Frühen Neuzeit, München Berlin 2006, S. 83–102

Vaupel, Elisabeth: Gewürze. Acht kulturhistorische Porträts, o. O. 2002

Wiegelmann, Günter/Krug-Richter, Barbara: Alltags- und Festspeisen in Mitteleuropa, Münster 2006.

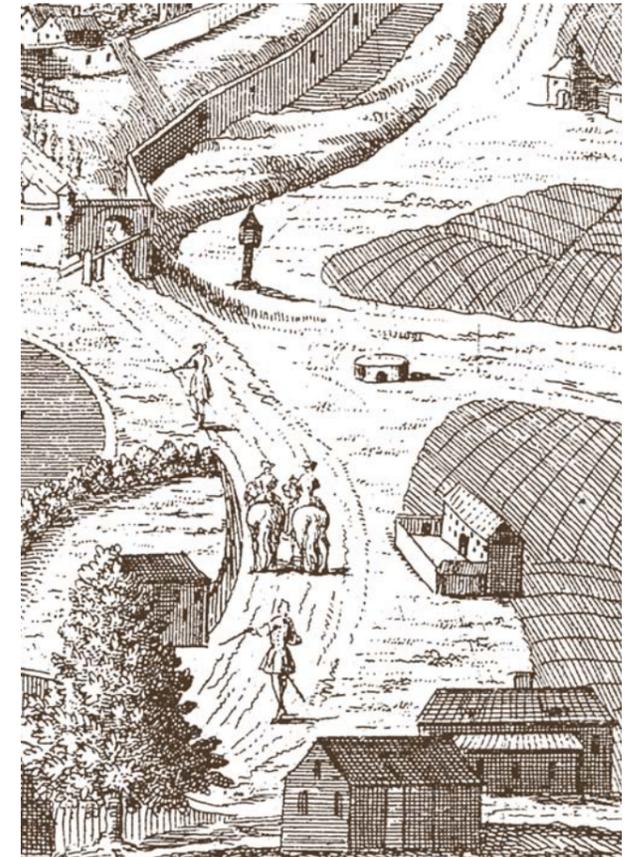
Champagner für Bautzen.

Höfisches Zeremoniell auf den Oberlausitzer Landtagen des 18. Jahrhunderts

Die Königliche Hofkellerei Dresden verfrachtete im Juni 1735 zehn Eimer Rheinwein, fünf Fass Landwein, 120 Flaschen Tokajer, 30 Flaschen Burgunder und zehn Bouteillen Champagner nach Bautzen. Denn August III., Kurfürst von Sachsen und König von Polen, hatte einen so genannten »großen Landtag« nach Bautzen einberufen. Derartige Versammlungen der oberlausitzischen Stände fanden in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts alle fünf Jahre statt. Sie sollten dem Dresdner Fürsten die Steuern des Markgraftums bewilligen. In den Akten des Dresdner Oberhofmarschallamtes haben sich von 1720 bis 1755 Aufzeichnungen erhalten, aus denen sich entnehmen lässt, welches Zeremoniell zu solchen Anlässen inszeniert wurde.

Aus der Sicht der Dresdner Hofbehörde handelte es sich jedenfalls um eine »Solennität« (Feierlichkeit). Deshalb brachte die Dresdner Hofkellerei nicht nur Weinvorräte nach Bautzen. Sie entsandte auch einen Kellerschreiber, der die Verwendung der Getränke überwachte, und gab ihm einen Hofbüttnr, einen Mundschenk und zwei Gehilfen für die Handhabung der Getränke mit. Außerdem belud man einen vierspännigen Wagen mit über 200 Gläsern, Flaschen aus Zinn und Kupfer, Schwenkesseln, Zapfhähnen, Maßbechern und Flaschenbürsten. Die Hofküche des sächsisch-polnischen Kurfürst-Königs ordnete im Jahre 1735 ebenfalls eine komplette Brigade nach Bautzen ab. Für das Kalkül und den Verbrauch war hier ein Küchenschreiber zuständig. Ihm stand ein weiterer Schreiber für den so genannten Zehrgarten zur Seite. Auch der Zehrgärtner hatte noch einmal einen Gehilfen. Die Zubereitung der Speisen dirigierte ein Mundkoch. Ihm gingen drei Beiköche und ein Kochjunge zur Hand. Eine Küchenscheuerfrau und ein Küchenbearbeiter sollten beim Kochen die Aufräumarbeiten bewältigen und den Abwasch des Tafelgeschirrs besorgen. Die Hofsilberkammer, die Besteck, Tischwäschen und Kerzen verwaltete, entsandte zum Polieren einen Silberdiener mit zwei Gehilfen und eine Waschfrau zur Reinigung der Tischdecken und Servietten. Für das Konfekt und die Pâtisserie reiste ein Konditor nebst einem Lehrlingen an.

Sie alle nahmen auf mehreren Wagen auch ihre Arbeitsgeräte mit. Darüber hinaus wurden sämtliche Gegenstände, die man für das Eindecken einer höfischen Tafel benötigte, nach Bautzen befördert. Von den Suppenschüsseln, Platten, Terrinen und deren Deckeln über die Küchen- und Tafelteller, das Besteck, die Tischtücher, Servietten und Leuchter bis zu den gläsernen Salzfüßchen, Zuckerbüchsen und Senfgefäßen plus passenden Löffeln wurde alles vom Dresdner Resi-



Der Gasthof Drei Linden vor dem Äußeren Lauentor Bautzens, 1733

denzschloss auf die Bautzener Ortenburg mitgebracht. Um den gesamten Transport von Personen und Gegenständen zu bewältigen, der im Juni 1735 von Dresden nach Bautzen erforderlich war, benötigte man 61 Pferde und 14 Wagen. Im Jahre 1745 reiste man sogar mit 78 Pferden für 14 Wagen. Die Fahrt begann jeweils nachts um 4 Uhr in Dresden. Nach zwei Dritteln der Strecke wechselte man in Bischofswerda gegen 10 Uhr vormittags die Pferde und erreichte gegen 13 Uhr Bautzen. Untergebracht wurden die angereisten Fachkräfte für die Bewirtung in der Ortenburg selbst oder in angemieteten Quartieren in der Stadt.

Im Juni 1745 war ein Zeremonialbeamter Augusts III., der Hoffourier Johann Friedrich Müller, bereits fünf Tage vor